



55606 Kirn
Binger Landstr. 35a

Tel.:06752 / 9 40 94
Fax:06752 / 9 40 96

Infoblatt Das Bußgeldverfahren*

* Dieses Infoblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient vielmehr der ersten Orientierung.

Im Bußgeldverfahren werden Ordnungswidrigkeiten geahndet. Ordnungswidrigkeiten sind wie Straftaten rechtswidrig und schuldhaft, unterscheiden sich jedoch dadurch, daß sie einen weniger schwerwiegenden Verstoß gegen die Rechtsordnung bilden und daher kein kriminelles Unrecht enthalten. Ordnungswidrigkeiten werden demnach nicht mit Strafe, sondern mit Geldbuße geahndet; sie werden nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch die Verwaltungsbehörde verfolgt. Im Alltag kommen Ordnungswidrigkeiten sehr häufig vor, z.B. im Straßenverkehr. Die allgemeinen Regeln, die für alle Ordnungswidrigkeiten gelten, finden sich im **Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)**. Die besonderen Regelungen sind dagegen meist in **Spezialgesetzen** enthalten, z.B. in § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Seit 1.1.1990 gibt es einen neuen **bundeseinheitlichen Verwarnungs- und Bußgeld-Katalog**, der in den nachfolgenden Jahren in verschiedenen Punkten abgeändert wurde, wobei stets eine Verschärfung der Ahndung eintrat. Darin sind nahezu alle möglichen Verkehrsverstöße (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen, Rotlichtverstöße, Verletzungen der Vorfahrt usw.) enthalten und aufgelistet, die ein Verkehrsteilnehmer begehen kann und die eine **Geldbuße** von 80,-DM und mehr und/oder ein **Fahrverbot** nach sich ziehen sowie **Punkte in Flensburg** verursachen. Für diese Ordnungswidrigkeiten sind in den Katalogen feste Sätze vorgesehen, die Regelsätze darstellen und von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen.

Das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde zerfällt in zwei Abschnitte: das Vorverfahren und den Erlaß des Bußgeldbescheides. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann das Bußgeldverfahren gem. § 56 OWiG dadurch erledigt werden, daß der Betroffene durch die Verwaltungsbehörde oder durch den Polizeibeamten durch Erhebung eines Verwarnungsgeldes verwarnt wird. Das **Verwarnungsgeld** beträgt mindestens 5,- und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 35,-EUR. Jedem Autofahrer sind die sog. "Knöllchen" an der Windschutzscheibe bekannt. Wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit im ruhenden Verkehr wird dem Verkehrssünder schriftlich eine Verwarnung angeboten. Nimmt dieser die Verwarnung nicht an, so wird aufgrund des Kennzeichens der Halter ermittelt und gegen diesen ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Wird eine Sache nicht durch Verwarnungsgeld erledigt, so findet ein **Ermittlungsverfahren** bei der Verwaltungsbehörde statt.

Sie klärt den Sachverhalt weiter auf und gibt dem Betroffenen Gelegenheit, sich zu der Beschuldigung zu äußern. Meist erfolgt die Anhörung durch Übersendung eines **Anhörungsbogens**. Der Betroffene ist nicht verpflichtet, zur Sache auszusagen. Daher der Tip: Angaben zur Sache sollten nur dann gemacht werden, wenn entlastende Umstände oder Argumente vorgetragen werden können. Der Anhörungsbogen ist aber bezüglich der Angaben zur Person auszufüllen und so ergänzt an die Bußgeldbehörde zurückzuschicken. Die Angabe der Personalien auf dem Anhörungsbogen hat keinerlei Beweiswert für die Täterschaft bzgl. der angelasteten Ordnungswidrigkeit.

Hält die Bußgeldbehörde die Ordnungswidrigkeit für erwiesen, so erläßt sie einen Bußgeldbescheid, der eine Geldbuße festsetzt. **Aber Achtung !** : Es kann sein, daß die Ordnungswidrigkeit vor Erlaß des Bußgeldbescheides bereits verjährt ist. Durch die **Verjährung** werden die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Anordnung von

Nebenfolgen ausgeschlossen; ein anhängiges Verfahren muß die Verwaltungsbehörde einstellen. Für Verkehrsordnungswidrigkeiten ist die Verjährungsfrist auf grundsätzlich drei Monate begrenzt, § 26 III StVG. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem der Verkehrsverstoß begangen wird. Allerdings gibt es gem. § 33 OWiG zahlreiche Handlungen, die die Verjährung unterbrechen (z.B. die Versendung des Anhörungsbogens). Nach jeder Unterbrechungshandlung beginnt die Verjährung von 3 Monaten von neuem.

Lassen Sie sich von Ihrem Anwalt beraten, er sagt Ihnen, ob in Ihrer Sache ggfs. das Verfahren einzustellen ist.

Gegen einen Bußgeldbescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung **Einspruch** eingelegt werden. Der Einspruch muß nicht begründet werden. Wird die Frist versäumt, kommt u.U. eine **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** in Betracht. Bei rechtzeitigem Einspruch prüft die Bußgeldbehörde zunächst, ob der Bescheid aufrechterhalten oder zurückgenommen wird. Hält die Bußgeldbehörde den Bescheid aufrecht, übersendet sie die Akten der Staatsanwaltschaft. Nach Prüfung, ob der Sachverhalt genügend aufgeklärt ist, wird die Akte dann dem zuständigen Amtsgericht vorgelegt. Der **Bußgeldrichter beim Amtsgericht** wird in der Regel einen Hauptverhandlungstermin anberaumen, um über den Einspruch zu entscheiden. Wird ein **Hauptverhandlungstermin** angesetzt, lädt das Gericht zu diesem Termin alle für die Aufklärung des Sachverhalts wesentlichen Zeugen und zieht ggf. einen Sachverständigen zu.

Stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Vorwurf gegen den Täter schwerwiegender ist als zunächst angenommen oder liegen andere zusätzliche belastende Umstände vor, kann das Gericht zum Nachteil des Betroffenen von der Entscheidung im Bußgeldbescheid abweichen ! Daher, lassen Sie sich beraten, Ihr Anwalt wird nach Einsichtnahme der Akten prüfen, wie Ihre Erfolgsaussichten stehen.

Der Einspruch kann aber noch bis zur Verkündung des Urteils durch das Amtsgericht zurückgenommen werden, nach Beginn der Hauptverhandlung allerdings nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Gegen ein Urteil ist das **Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde** zulässig, wenn eine Geldbuße von mehr als 200,-DM verhängt wurde, oder eine Nebenfolge (z.B. Fahrverbot) angeordnet wurde, oder ein schriftlicher Beschluß nach § 72 OWiG trotz rechtzeitigen Widerspruchs ergangen ist.

Sollten Sie **rechtsschutzversichert** sein, brauchen Sie sich über die Kosten meist keine Gedanken zu machen. Ihr Anwalt prüft für Sie, ob Ihr Versicherungsschutz zum Tragen kommt.

Nach den **allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB)** besteht in der **Verkehrsrechtsschutzversicherung** für das auf den Versicherungsnehmer zugelassene Fahrzeug Versicherungsschutz. Damit ist er selbst, alle berechtigten Fahrer und alle Insassen versichert. Darüber hinaus besteht Rechtsschutz, wenn der Versicherungsnehmer fremde Fahrzeuge führt. Der Versicherungsschutz umfaßt unter anderem neben der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen insbesondere auch die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Fuchs